



## Kantonsforstamt

# Richtlinie für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald

## 1. Einleitung

Im Wald und am Waldrand dürfen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel, Dünger oder andere umweltgefährdende Stoffe verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die kantonale Behörde. Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn diese nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die für den Wald zugelassen sind. Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald sind eine Fachbewilligung und eine Anwendungsbewilligung nötig. Die vorliegende Richtlinie regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im St.Galler Wald.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald sind im Bundesgesetz über den Wald und in der Umweltschutzgesetzgebung zu finden (siehe Beilage).

## 3. Verfahren im Kanton St.Gallen

### 3.1. Fachbewilligung (betrifft die Person)

Personen, die beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel im Wald einsetzen, müssen im Besitz einer entsprechenden Fachbewilligung sein oder unter Anleitung einer solchen Person handeln. Die Qualifikation wird mit der entsprechenden Fachprüfung an den Bildungszentren Wald in Lyss oder Maienfeld erlangt.

Personen mit der Fachbewilligung „Holzschutz“ dürfen geschlagenes Holz vor dem Einschnitt im Sägewerk mit Pflanzenschutzmitteln behandeln, aber nicht im Wald.

### 3.2 Zulassungsbewilligung (betrifft das Mittel)

Im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit einer Zulassungsbewilligung eingesetzt werden. Auf der Webseite der Eidgenössischen Forschungsanstalt WSL kann eine aktuelle Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel abgerufen werden: WSL Startseite → Wald → Krankheiten, Schädlinge, Störungen → Waldschutz Schweiz (WSS) → Diagnose und Beratung → Pflanzenschutzmittel im Wald. Link: <https://waldschutz.wsl.ch/de/diagnose-und-beratung/pflanzenschutzmittel-im-wald.html>. Die Vorgaben des Produkteherstellers für die Anwendung der Mittel sind einzuhalten, insbesondere der Abstand des Holzpolters zu Oberflächengewässern (in der Regel 20 m).

### 3.3 Anwendungsbewilligung (betrifft den Ort und den Zeitraum)

Personen, die Pflanzenschutzmittel im St.Galler Wald anwenden möchten, müssen beim Kantonsforstamt eine Anwendungsbewilligung beantragen.

Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf Lagerplätzen mit Insektiziden muss der Gesuchsteller ein entsprechendes Formular ausfüllen und dem Kantonsforstamt mit einer Kopie der Fachbewilligung des Anwenders einreichen. Absolventen der Bildungszentren Wald in Lyss oder Maienfeld haben die nötige Qualifikation im Rahmen der Ausbildung erlangt. Sie brauchen keinen separaten Fachausweis.



Auf dem Formular sind die Adresse des Gesuchstellers, des Anwenders und die vorgesehenen Anwendungsorte anzugeben. Das Formular ist dem Kantonsforstamt einzureichen, welches die gewünschte Anwendung prüft und die Bewilligung für die geeigneten Standorte erteilt. Der Anwender hat die ausgeführten Einsätze auf dem Formular zu dokumentieren und dieses bis Ende September dem Kantonsforstamt zurückzuschicken.

Gemäss Vorschriften aus der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes ist in folgenden Gebieten die Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmittel verboten:

- Grundwasserschutzzonen S1, S2 und Sh.  
Anmerkung: Die Grundwasserschutzzone S<sub>h</sub> wird nur in stark heterogenen Karst- und Kluftgebieten ausgeschieden. Im Kanton St.Gallen gibt es noch keine solche Zone.
- Naturschutzgebiete, Riedgebiete und Moore, Hecken und Feldgehölze (inkl. drei Meter Pufferstreifen).
- In oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.

Zusätzlich wird im Kanton St.Gallen in folgenden Gebieten keine Bewilligung erteilt:

- Innerhalb eines Radius von 100 m um Bienenstandorte. Massgebend sind die eingetragenen Standorte im Geoportal.

Für die Anwendung von Pheromonen und Wildabhaltemitteln bestehen keine zeitlichen oder örtlichen Einschränkungen. Der Anwender muss kein Gesuch einreichen.

März 2022

Kantonsforstamt St. Gallen

August Ammann  
Kantonsoberförster

**Beilagen:**

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald, Relevante Gesetzesauszüge
- Formular "Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald"